



Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

Förderrichtlinie

Energie

„Umstellung einer fossilen (Öl, Gas, Kohle) Heizungsanlage auf eine Heizungsanlage mit erneuerbaren Energieträgern“

Zielsetzung

Der Schwerpunkt einer nachhaltigen Entwicklung im Bereich Energie liegt auf der Reduzierung des Energieverbrauches, sowie der Sicherung einer nachhaltigen und modernen Energieversorgung. Das Ziel für Tirol ist, bis 2050 den Energieverbrauch zu halbieren, und vollständig aus erneuerbaren Energieträgern zu decken. Der Gebäudesektor ist mit 16 % der drittgrößte Treibhausgasemittent in Tirol. Über 40 % des gesamten Tiroler Energiebedarfs wird für Gebäude verbraucht (Quelle: Energiestatistik ÖSTAT), daher gilt es hier anzusetzen. Mit einer Förderung zum Heizungstausch leistet die Gemeinde einen Beitrag zur Erreichung der Tiroler Energieautonomie-Ziele.

1. Förderungsvoraussetzungen

1.1. Antragsberechtigte und allgemeine Bestimmungen

Um eine Förderung können natürliche Personen ansuchen, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol haben.

Die Förderung kann nur einmal pro Kalenderjahr beantragt werden. Darüber hinaus ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn ein Haushaltsmitglied des Förderwerbers im gleichen Kalenderjahr bereits die gleiche Förderung erhalten hat (nur eine gleiche Förderung je Kalenderjahr je Haushalt).

Gefördert wird nur der Kauf von neuen Produkten von einem hierzu befugten Händler. Die Vorlage einer entsprechenden Rechnung und der Nachweis der Zahlung sind Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung.

Die Anschaffung (Rechnungsdatum) muss nach dem 1. Jänner 2021 erfolgt sein.

Die Förderung gilt für Heizungssysteme, die als Hauptheizungen installiert werden. Beispielsweise seien hier folgende erneuerbare Energiesysteme genannt:

- (1) Anschluss an Ortswärme
- (2) Biomasseheizungsanlagen (Pellets, Hackschnitzel, Stückholz)
- (3) Wärmepumpen
 - Sole / Wasser
 - Wasser / Wasser
 - Luft / Wasser mit einer Jahresarbeitszahl > 3,0

1.2. Nicht förderbare Vorhaben

Die Förderung gilt nicht für Neubauten.

2. Art und Ausmaß der Förderung

2.1. Förderungsobergrenze

Die Förderung beträgt EUR 500,- pro Förderungsfall und beschränkt sich auf Heizungssysteme, die älter als 10 Jahre sind.

2.2. Art der Förderung

Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Einmalzuschuss. Die Überweisung der Förderung an das angegebene Konto erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Originalrechnungen.

2.3. Dauer der Förderung

Die Förderung der Umstellung einer fossilen Heizungsanlage auf eine Heizungsanlage mit erneuerbaren Energieträgern der Marktgemeinde St. Johann in Tirol ist ab 01.01.2021 bis zur Ausschöpfung des Budgets gültig, längstens jedoch bis 31.12.2022.

2.4. Ausschluss des Rechtsanspruches

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch die Marktgemeinde St.Johann in Tirol besteht nicht.

3. Antrag und Erledigung

Der Förderungsantrag ist vorzugsweise mittels Onlineformular an das Marktgemeindeamt St. Johann in Tirol zu richten. Die im Antrag angeführten und zur weiteren Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen sind im Upload-Fenster hochzuladen.

4. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden.

Der Förderungswerber muss sich schriftlich mit allfälligen Bedingungen und Auflagen sowie mit der Kontrolle der geförderten Maßnahmen und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch das Marktgemeindeamt St. Johann in Tirol einverstanden erklären.

5. Widerruf bzw. Rückforderung der Förderung

Die Förderung kann widerrufen bzw. zurückgefordert werden, wenn

- a) der Förderungsnehmer zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht oder maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat;
- b) der Förderungsnehmer die Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen verweigert,
- c) die Anlage nicht den in Tirol geltenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien entspricht.

6. Geltungsdauer

Die Förderaktion tritt mit 01.01.2021 in Kraft und dauert vorerst bis 31.12.2022 bzw. solange Förderungsmittel zur Verfügung stehen.

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol am 24.11.2020